



Geschäftsbedingungen

1. Die Meister Entwicklung- Planung- Konstruktions Aktiengesellschaft, nachfolgend -Meister AG- genannt, übernimmt die Ausführung von Ingenieur- und Konstruktionsarbeiten nach Angaben und Richtlinien des Bestellers. Notwendige Arbeitsunterlagen werden bei Auftragserteilung vom Besteller zur Verfügung gestellt. Der Meister AG obliegt die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung seiner Erfüllungsgehilfen sowie die Bestimmung eines verantwortlichen Beauftragten, der die Arbeitsunterlagen entgegennimmt und den Personaleinsatz lenkt.
2. Die Arbeiten werden grundsätzlich im Haus der Meister AG ausgeführt. In Ausnahmefällen kann auch eine Ausführung im Haus des Bestellers vereinbart werden, wenn z.B. Arbeitsunterlagen nicht herausgegeben werden können oder laufende Fachgespräche bzw. eine sehr enge Zusammenarbeit mit der Fertigung erforderlich sind.
3. Bei kompletten in sich geschlossen Aufträgen kann ein Gesamtpreis vereinbart werden. Andernfalls erfolgt die Vergütung nach Zeitaufwand, der nach Wunsch durch Stundennachweise belegt werden kann. Die Abrechnung erfolgt monatlich nach vereinbarten Stundensätzen. Werden die Leistungen nur von Gruppenführern ohne Einsatz weiterer Mitarbeiter erbracht, so wird ein erhöhter Stundensatz berechnet. Bei Tarifänderungen wird die Vergütung (anteiliger Gesamtpreis bzw. Stundensätze) ab Wirkungsdatum der Änderung entsprechend angepaßt. Notwendige Reisekosten und Nebenleistungen werden nach Aufwand gesondert berechnet. Zahlungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Gegebenenfalls sind Abschlagszahlungen zu leisten.
4. Die Meister AG wird die übertragenen Arbeiten nach den Angaben des Bestellers ausführen und Zeichnungen sowie sonstige Unterlagen mit verkehrsbüblicher Sorgfalt unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik erstellen. Im übrigen übernimmt die Meister AG die Verantwortung für Art und Güte der ausgeführten Arbeiten nach § 633 BGB. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
5. Alle Pläne, Schriftstücke, Konstruktionen, Zeichnungen, Modelle usw. die der Meister AG im Rahmen eines Auftrags zur Verfügung gestellt werden, bleiben ausschließlich Eigentum des Bestellers. Sie werden spätestens nach Beendigung des Auftrags an den Besteller zurückgegeben.
6. Leistungen und Arbeitsergebnisse, die im Zuge des Auftrags von der Meister AG erzielt werden, stehen ausschließlich dem Besteller zu. Nebenuntersuchungen, Berechnungen, Skizzen, Modelle usw. werden mit Abschluß der Arbeiten vollständig an den Besteller übergeben. Soweit es sich nicht um schutzfähige Ergebnisse handelt, steht die Verwertung dem Besteller zu. Liegt dem schutzfähigen Ergebnis eine Dienstleistung eines Arbeitnehmers der Meister AG zugrunde, wird die Meister AG dies dem Besteller melden. Die Meister AG wird sodann die ihm nach dem Arbeitnehmererfindergesetz als Arbeitgeber zustehenden Rechte und Verpflichtungen nach den Weisungen des Bestellers ausüben bzw. erfüllen. Insbesondere hat der Besteller zu klären, ob die Meister AG die Dienstleistung unbeschränkt oder beschränkt in Anspruch nehmen soll. Verlangt der Besteller die unbeschränkte oder beschränkte Inanspruchnahme, hat er der Meister AG die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen und die Meister AG von den Ansprüchen des Erfinders aus dem Arbeitnehmererfindergesetz freizustellen. Verlangt der Besteller keine Inanspruchnahme oder gibt er keine rechtzeitige Weisung, ist die Meister AG in der Wahrnehmung seiner Rechte nach dem Arbeitnehmererfindergesetz frei; der Besteller hat in diesem Falle an der Erfindung kein Verwertungsrecht.
7. Die Meister AG wird über alle Vorgänge, Betriebseinrichtungen, betriebliche Anlagen usw., die ihm in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, auch nach Erledigung seines Auftrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren und auch seine Erfüllungsgehilfen hierzu verpflichten.
8. Besteller und die Meister AG werden sich gegenseitig kein Personal abwerben.
9. Fallen Werksleistungen infolge höherer Gewalt einschließlich Streik und Aussperrung aus, ist der bis zum Eintritt des Ereignisses erreichte Arbeitserfolg gemäß den vereinbarten Bedingungen zu vergüten.
10. Die vorzeitige Beendigung eines Auftrages ist nur bei wichtigem Grund möglich. Sofern der wichtige Grund nicht von der Meister AG zu vertreten ist, hat eine Restabgeltung gemäß § 649 BGB zu erfolgen.
11. Gerichtsstand bei allen aus einem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist Kassel.